

Gemeinde Bürglen

Ersatzwahl Gemeindeammann -Anforderungen

1. Ausgangslage

In der Gemeinde Bürglen (3'100 Ew.) wird der Gemeindeammann spätestens auf Ende der laufenden Amtszeit (31. Mai 2011) altershalber zurücktreten.

Bei der Besetzung der Nachfolge soll Wert auf eine unabhängige Persönlichkeit mit ausgeprägter Sozialkompetenz gelegt werden.

2. Aufgaben des Gemeindeammanns

Die Aufgaben des Gemeindeammanns setzen sich aus drei grundlegenden Aufgabenbereichen zusammen, welche unterschiedliche Anforderungen stellen und ihn in unterschiedlichem Mass - je nach Ausgestaltung des Amtes - in Anspruch nehmen können:

- Führung des Gemeinderates
- Repräsentant der Gemeinde, Ansprechpartner für Bürger
- Führung der Verwaltung

Führung des Gemeinderates

Zentrale Aufgabe des Gemeindeammanns ist die Führung des Gemeinderates. Er plant und koordiniert die Geschäfte und führt die Sitzungen. Er ist somit hauptverantwortlich dafür, dass der Gemeinderat seine Aufgaben korrekt, vollständig und effizient erfüllt. Der Gemeinderat Bürglen arbeitet im Ressortsystem, das noch nicht konsequent umgesetzt wurde. In diesem System wird die politische Zuständigkeit aufgeteilt. Anspruchsvolle Aufgabe des Gemeindeammanns ist es dabei, den zuständigen Ressortchefs den erforderlichen Freiraum zu lassen, gleichwohl aber den Überblick zu wahren, um die Geschäfte zu koordinieren und die Ressortchefs bei Bedarf zu unterstützen. Im Übrigen ist der Gemeinderat eine Kollegialbehörde, in der dem Gemeindeammann mit Ausnahme des Stichtescheides keine besondere Stellung zukommt. Teamfähigkeit und Sozialkompetenz sind wichtige Voraussetzungen zur erfolgreichen Führung des Gemeinderates.

Dem Gemeinderat obliegen die strategische Führung der Gemeinde, die Oberaufsicht über die Verwaltung sowie eine Reihe von Entscheidungs-befugnissen aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung. Er hat die Bevölkerung regelmässig in geeigneter Form über seine Tätigkeit zu informieren. Der Gemeindeammann muss in der Lage sein, vorausschauend und strategisch zu denken und zu führen. Ebenso muss er über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Führung einer Thurgauer Gemeinde sind:

- Kantonsverfassung
- Gesetz über die Gemeinden
- Verwaltungsrechtspflegegesetz

- Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden
- Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
- Gemeindeordnung
- Baureglement mit Zonenplan
- Übrige Gemeindereglemente

Vom Gemeindeammann verlangt werden rechtliche Grundkenntnisse und eine gewisse Vertrautheit im Umgang mit Gesetzen.

Die Thurgauer Gemeinden geniessen eine relativ grosse Gemeinde-autonomie. Entsprechend hoch ist ihre Eigenverantwortung und damit die Verantwortung der zuständigen Führungsorgane, des Gemeinderates und insbesondere des Gemeindeammanns. Die Gemeindeführung hat sachlich, politisch und sozial korrekt, unvoreingenommen und neutral, zeitgerecht, vorausschauend und mit Blick aufs Ganze zu erfolgen. Dazu ist visionäres und strategisches Denken, Offenheit gegenüber neuen Ideen und Bereitschaft zur steten Weiterbildung notwendig. Die Führung der Gemeinde hat im Weiteren auf einer kooperativen Haltung zu basieren, die Einwohnerschaft ist richtig, offen, bürgernah und zeitgerecht zu informieren. Alle Aktivitäten sollen schliesslich dazu dienen, die Gemeinde positiv und im Gesamtinteresse weiter zu entwickeln.

Ebenfalls gemäss Gesetz für die Verhandlungsführung zuständig ist der Gemeindeammann in der Gemeindeversammlung. Voraussetzungen dazu sind sicher Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, gute Dossierkenntnisse und eine gewisse Ruhe und Gelassenheit.

Repräsentant der Gemeinde, Ansprechpartner für Bürger

Der Gemeindeammann ist oberster Repräsentant der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen, insbesondere gegenüber den anderen Gemeinden, gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften und gegenüber dem Kanton. Er vertritt, soweit keine andere Delegation bestimmt wird, die Gemeinde in Verbänden und Organisationen, sowie bei Anlässen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Er pflegt insbesondere auch die Beziehungen zu den Institutionen und Vereinen innerhalb der Gemeinde. Diese Aufgaben setzen Offenheit und Kontaktfreude voraus.

Als Repräsentant der Gemeinde ist der Gemeindeammann auch Ansprechpartner für die Bürger, sofern zu den entsprechenden Fragen nicht ausdrücklich eine andere Stelle zuständig ist. Auch dazu sind eine gute Kommunikationsfähigkeit sowie ein offenes Ohr, aber auch die Fähigkeit, sich abzugrenzen, gute Voraussetzungen.

Führung der Verwaltung

Je nach Pensum bzw. Präsenz des Gemeindeammanns gehört auch die Führung der Gemeindeverwaltung zum Aufgabenbereich des Gemeindeammanns. Bei einer nebenamtlichen Besetzung wird diese Führungsaufgabe delegiert, in der Regel an den Gemeindeschreiber. Bei einem Voll- oder Hauptamt liegt sie beim Gemeindeammann, bei einem Teilamt muss sie zweckmässig aufgeteilt werden.

Die Führung der Verwaltung beinhaltet die Führung der direktunterstellten

Mitarbeiter. Dazu gehören insbesondere auch Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung. Fachlich sind die Mitarbeiter je nach Aufgabenbereich innerhalb des gesetzlichen Auftrages (z. B. Steueramt, Einwohnerkontrolle) zum Teil relativautonom. Ebenfalls zur Führungsverantwortung gehört die Verantwortung für eine sachgemässe und effiziente Organisationsstruktur und für ein gutes Betriebsklima. Diese Aufgabe setzt deshalb entsprechende Führungsqualitäten und zumindest grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Verwaltungstätigkeiten voraus.

3. Pensum

Heute ist der Gemeindeammann in der Gemeinde Bürglen im Vollamt (100 % tätig). Das ist im Thurgau eine verbreitete Lösung, insbesondere bei Gemeinden über 2'000 Einwohnern. Grundsätzlich ist aber, das zeigt ein Blick auf andere Thurgauer Gemeinden, auch ein tieferes Pensum möglich. Je nach getroffener Lösung ist der Aufgabenbereich des Gemeindeammanns im Rahmen der vorstehenden Umschreibung zu definieren. Spielraum bieten die Ausgestaltung des Ressortsystems bzw. die Ressortverteilung im Gemeinderat sowie die Delegation von (Führungs-) Aufgaben an den Gemeindeschreiber.

Vorweg ist die Frage zu klären, ob in Bürglen der Gemeindeammann grundsätzlich weiterhin im Vollamt tätig sein soll. Argumente dafür können sein:

- Volle Arbeitszeit und gesamte Energie im Dienste der Gemeinde
- Keine Interessenkonflikte mit anderen Tätigkeiten
- Für seine Aufgaben jederzeit verfügbar und erreichbar

Falls das 100 %-Pensum nicht als zwingend erachtet wird, soll nicht das Pensum vorgegeben und dann die geeignete Person gesucht werden, sondern (mit Pensum von z.B. 60- 100 %) die geeignete Person gesucht und erst dann das passende Pensum festgelegt und danach allenfalls die erforderlichen strukturellen Anpassungen (Ressort, Gemeindeschreiber) vorgenommen werden. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Ein reduziertes Pensum heisst nicht, dass entsprechend Kosten gespart werden können. Die Aufgaben, die ein Gemeindeammann mit einem reduzierten Pensum nicht erfüllen kann, müssen andere (Gemeinderat, Gemeindeschreiber) erledigen.
- Wichtiger als das Pensum des Gemeindeammanns ist deshalb die richtige Person für dieses Amt.
- Ein zum Voraus vorgegebenes Teilpensum schliesst jedoch mögliche Bewerber aus, die auf einen Vollerwerb angewiesen sind und keine Möglichkeiten für einen ergänzenden Teilzeitverdienst haben.

4. Zusammenarbeit mit Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin ist eine Schlüsselstelle in jeder Gemeindeverwaltung, nicht nur wenn ihm – bei einem Neben- oder Teilamt des Gemeindeammanns - Führungsaufgaben zukommen. Er arbeitet am engsten mit dem Gemeinderat zusammen, ist Stabstelle des Gemeinderates und in dieser Funktion so etwas wie die rechte Hand des Gemeindeammanns. Von der richtigen

Besetzung dieser Funktion, von einer zweckmässigen Aufgabenteilung sowie einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeindeammann und Gemeindeschreiber hängt sehr viel ab, das ist der Schlüssel für eine gut funktionierende und erfolgreiche Gemeindeführung. Idealerweise ergänzen sich diese beiden Amtsinhaber fachlich und persönlich.

5. Anforderungen an den Gemeindeammann

Aus der vorstehenden Umschreibung der Aufgaben und Erwartungen an den Gemeindeammann ergibt sich **idealerweise** folgendes **Anforderungsprofil**:

Allgemeine Voraussetzungen

- guter Ruf
- geklärte private Verhältnisse (familiär, finanziell und beruflich)
- positive Einstellung zum Staat und zur Gesellschaft
- Freude am Umgang mit Menschen
- Bereitschaft zu einem mehrjährigen Engagement
- Wohnsitz in der Gemeinde (für Amtsantritt gemäss Gesetz zwingend, angemessene Übergangsfrist ist jedoch möglich)

Persönlichkeit

- gradlinig, sachlich, verlässlich
- speditiv, entscheidungsfreudig
- menschlich, einfühlsam, verständnisvoll
- offen, interessiert, motiviert, innovativ, vorausschauend
- selbständig, eigenständig, unabhängig
- flexibel (zeitlich) und beweglich (geistig)
- belastbar, konfliktfähig, kann sich abgrenzen, nicht nachtragend
- ausdauernd, durchsetzungsfähig
- sensibel für die Sorgen der Bevölkerung und der Wirtschaft
- verschwiegen, diskret
- bereit Verantwortung zu übernehmen
- bereit Leitungs- und Führungsaufgaben zu übernehmen, voranzugehen
- bereit und in der Lage, in der Öffentlichkeit zu stehen und sich zu exponieren

Führungs- und Sozialkompetenz

- loyal, team- und konsensfähig
- kommunikativ, dialogfähig, kann zuhören

- ausgleichend, nicht polarisierend
- gewissenhaft, verantwortungsbewusst
- kooperativer Führungsstil

Fachliche Voraussetzungen

- gute Allgemeinbildung
- gute Ausdrucksweise schriftlich und mündlich
- gewandt im Umgang mit Medien
- Führungserfahrung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Gemeinden und öffentliche Strukturen
- Interesse an Fragen der Gemeindeentwicklung
- Interesse an politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen
- Interesse am Sozialbereich
- Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
- Kenntnisse im Planungs- und Bauwesen
- Kenntnisse in Rechtsfragen
- Bereitschaft zu gezielter Weiterbildung